

Schriftliche Befragung

WER wird befragt?

- Eigentümer/-innen geben auch Auskunft über Mieter/-innen und Gewerbetreibende
- Träger öffentlicher Belange

WIE wird befragt?

- Schriftliche Befragung (Fragebogen)
- Vertraulicher Umgang mit den Daten

WAS wird gefragt?

- Eigentumsverhältnisse, Nutzung und Alter
- Angaben zu Grundstück / Gebäude / Wohnung
- Bewertung des Gebäude- / Wohnungszustands
- Mitwirkungsbereitschaft
- Persönliche Erwartungen / Anregungen
- Sozialdaten

ZIEL der Befragung

- Ermittlung der Mitwirkungsbereitschaft
- Erhebung der Einschätzung der Beteiligten zu Defiziten im Untersuchungsgebiet
- Abbildung der demographischen und ökonomischen Situation im Untersuchungsgebiet

Warum wird die schriftliche Befragung durchgeführt?

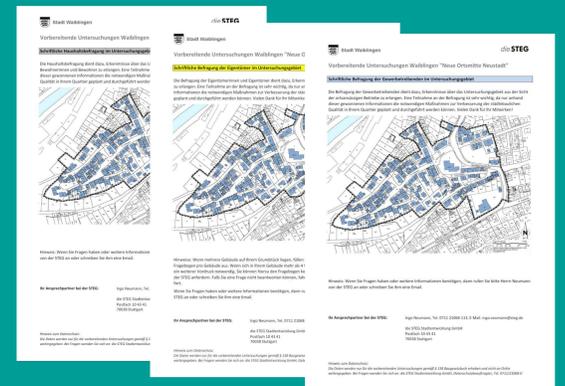
Oftmals stellt sich die Frage, ob Sie Auskunft bei der Befragung geben müssen. Hierzu sollten Sie wissen, dass Sie grundsätzlich notwendige Auskünfte erteilen müssen (§ 138 BauGB). Wir setzen jedoch ganz auf Ihre freiwillige Mitwirkungsbereitschaft.

Vielleicht werden Sie sich über Fragen wundern, die persönliche Umstände wie z. B. Alter und Beruf betreffen. Ziel dieser Fragen ist es, künftige Vorhaben besser auf die Situation der betroffenen Bevölkerung abzustimmen. Beispielsweise haben ältere Menschen andere Ansprüche an ihr Wohnumfeld als Familien, Kinder und Jugendliche.

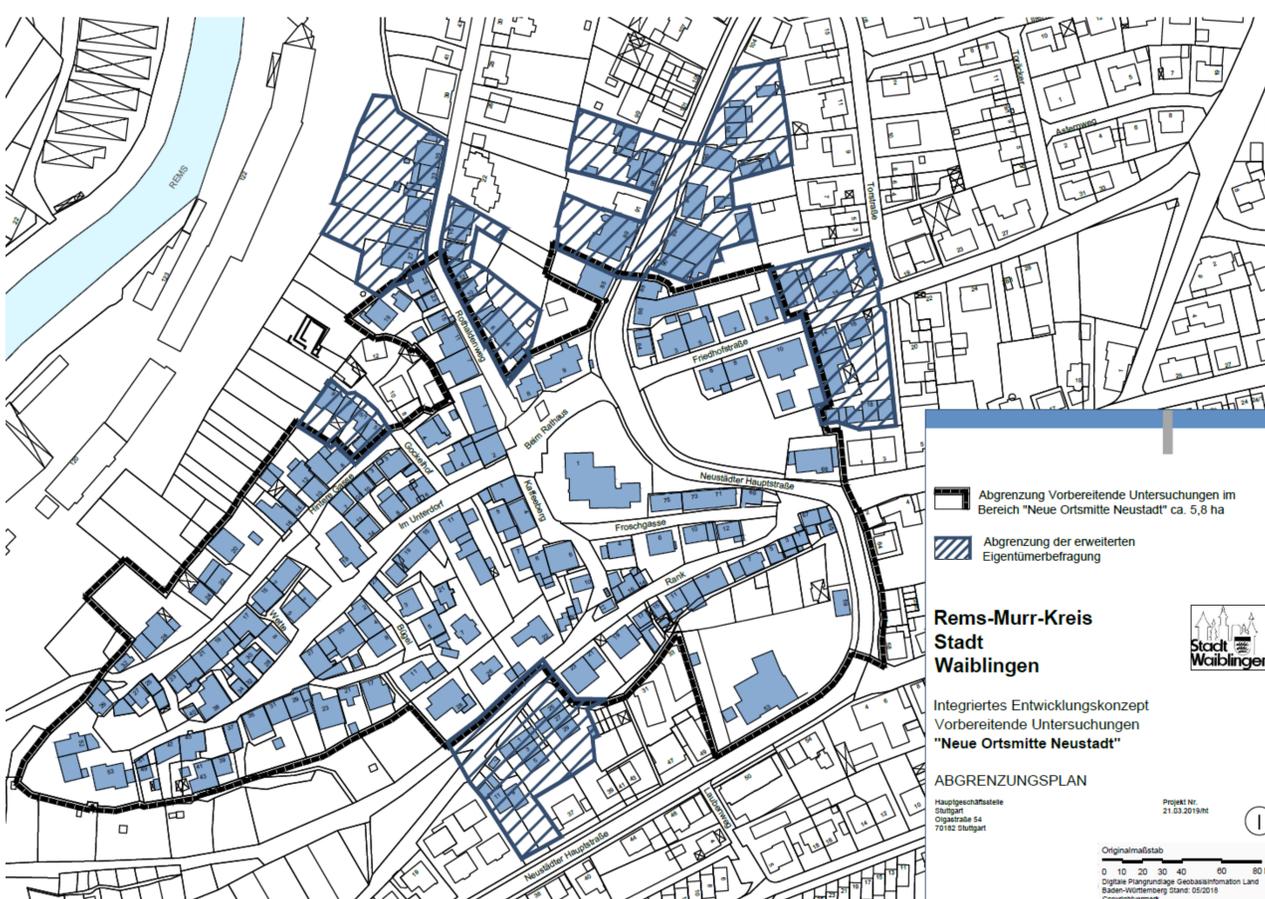
Falls Sie sich einmal unsicher sind, wie eine Frage zu verstehen ist oder keine passende Antwort finden, dann melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter. In der Regel genügt es, wenn Sie die am ehesten zutreffende Antwort ankreuzen oder eine erläuternde Anmerkung dazu schreiben.

Welche Rolle spielt der Datenschutz?

Der Datenschutz ist uns ein großes Anliegen. Die von Ihnen bereitgestellten Informationen werden in nicht personalisierter Form ausgewertet und entsprechend dem Landesdatenschutzgesetz verarbeitet. Die Erkenntnisse über Gebäude- und Bevölkerungsstruktur fließen in die Planung ein und werden ausschließlich für die vorbereitenden Untersuchungen verwendet. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Alle Betroffenen erhalten zudem ausführliche Datenschutz-Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen.



Wie werde ich beteiligt ?



Vorläufiger Abgrenzungsplan (Stand: 23.09.2019)
Vorläufiges Untersuchungs- und Befragungsgebiet als Grundlage für die spätere Festlegung des Sanierungsgebietes

Wer wird befragt?

Entsprechend dem Baugesetzbuch (§ 137 BauGB) möchten wir möglichst frühzeitig mit allen Eigentümer/-innen, Mieter/-innen, Pächter/-innen und sonstigen Betroffenen die Sanierung erörtern. Dabei möchten wir alle Interessierten anregen, bei der Sanierung mitzuwirken und Sie unterstützen, erforderliche bauliche Maßnahmen in Ihrem Gebäude durchzuführen.

Für die schriftliche Befragung wurden deshalb folgende Personenkreise angeschrieben:

- **Eigentümerinnen und Eigentümer**, die im Untersuchungsgebiet ein Grundstück besitzen und im Grundbuch eingetragen sind. Aufgrund möglicher Sanierungsinteressen von Eigentümern, die an das Untersuchungsgebiet angrenzen, wurde das Untersuchungsgebiet für die Befragung um die blau gestrichelten Bereiche erweitert (siehe Abgrenzungsplan links).
- **Bewohnerinnen und Bewohner**, die mit Ihrem Haushalt im Untersuchungsgebiet wohnen
- **Gewerbetreibende**, die einen ortsansässigen Betrieb im Untersuchungsgebiet haben.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann rufen Sie bitte Herrn Neumann von der STEG an oder schreiben Sie ihm eine E-Mail:

Ingo Neumann,
Tel. 0711 21068-113, E-Mail: ingo.neumann@steg.de

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Postfach 10 43 41
70038 Stuttgart

**Einsendeschluss:
15. November 2019**